



## Wichtige Hinweise zum Meldeformular Laser (SLV)



### Meldung

Nach Art. 11 SLV müssen Laserveranstaltungen dem Amt für Gesundheit (AFG) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich gemeldet werden.

Dies gilt noch bis 1. Dezember 2020. Anschliessend ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für Laserevents zuständig und eine Meldung kann ausschliesslich gemäss V-NISSG über das Online-Bundesportal gemacht werden.

Dabei ist zu beachten, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch Personen mit einem Sachkundennachweis / Sachkundebestätigung eine Veranstaltung mit Laserstrahlung durchführen dürfen.



### Informationsmaterial

Das Merkblatt "Showlaser" befindet sich auf der Internetseite des AFG unter

<https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/veranstaltungen-mit-schall-laser/laserevents>.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gibt ebenfalls Hinweise zu Lasershows. Sie sind zu finden auf folgender Internetseite unter der Rubrik Dokumente (Faktenblatt V-NISSG).

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/nissg.html>.



### Kontrollen

Es werden periodisch Kontrollen betreffend Sicherheit des Publikums gemäss den Angaben des Laser-Meldeformulars durchgeführt.



### Sicherheitsaspekte

Lasereinrichtungen sind so zu betreiben, dass die Sicherheit und Gesundheit aller Beteiligten jederzeit gewährleistet ist. Dazu gehören unter anderem:

- Die Installation, die Inbetriebnahme sowie die Überwachung einer Laseranlage erfolgt durch fachlich qualifiziertes und geschultes Personal.
- Die Laseranlagen müssen für das Publikum unzugänglich sein (z. B. Sicherheitsabstände, Absperrungen). Mit Informationen, Laserwarnschildern und Laserdaten ist auf die Gefahr von Laserstrahlen hinzuweisen.
- Laseranlagen inkl. Zubehör (z. B. externe Spiegel) sind so zu fixieren, dass sie auch durch unerwartete Ereignisse nicht verstellt werden.
- Während einer Veranstaltung dürfen keine Neueinstellungen oder Korrekturen am Strahlverlauf vorgenommen werden.

- Die Laseranlage muss mit einem Schlüssel- und einem Not-Aus-Schalter versehen sein.
- Das Publikum darf nicht durch Reflexionen an spiegelnden Gegenständen gefährdet werden. Dies gilt für **gewollte Reflexionen** wie Spiegelkugeln, Spiegel zur Erzeugung von Effekten und für **ungewollte Reflexionen** wie Gebäudeinstallationen etc.
- Laserprojektoren, welche ins Publikum strahlen, müssen über eine aktive Strahlüberwachung verfügen.
- Gelangen während einer Veranstaltung Laserstrahlen in den Publikumsbereich, müssen die maximal zulässigen Bestrahlungswerte (MZB) gemäss Norm SN EN 60825-1, Ausgabe 2014 (2017/korr) eingehalten werden.
- Als nicht schädlich gelten Laserstrahlen, die ausserhalb des Publikumsbereichs verlaufen. Als Publikumsbereich gilt der Raum bis 3 m oberhalb und 2.5 m seitlich der Flächen, auf denen sich das Publikum aufhalten kann.
- Da in der Schweiz nach Schall- und Laserverordnung betreffend der MZB kein Gutachten erstellt werden muss, lastet eine grosse Eigenverantwortung auf den Schultern der Betreiber von Laseranlagen. Diese Verantwortung ist entsprechend wahrzunehmen.



## Auskunft

Amt für Gesundheit  
Aegeristrasse 56  
6300 Zug

Telefon: 041 728 39 39  
Mail: [gesund@zg.ch](mailto:gesund@zg.ch)  
Web: [www.zg.ch/gesund](http://www.zg.ch/gesund)